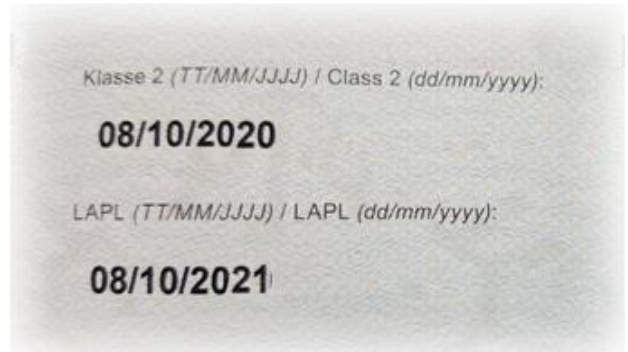


## Neues aus der EU: Erleichterungen für Inhaber der PPL(A) und LAPL(A)!

So mancher Inhaber einer PPL(A) hat diese Lizenz in eine LAPL(A) umschreiben lassen, um von gewissen Erleichterungen betreffend Medical und Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zu profitieren. Die neue Durchführungsverordnung 2019/1747 der EU-Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 macht diesen Verwaltungsakt künftig überflüssig:

Die PPL(A) schließt nun die LAPL(A) voll und ganz ein. Wer die Voraussetzungen für Flüge mit der PPL(A) nicht mehr, die Voraussetzungen für Flüge mit der LAPL(A) aber immer noch erfüllt (z.B. weil das Medical für Klasse 2 abgelaufen ist, für LAPL aber noch nicht), darf weiterhin fliegen, aber nur nach den Regeln der LAPL(A). Er/sie muss dabei aber insbesondere die LAPL-Vorschriften über die fortlaufende Flugerfahrung in den letzten 24 Monaten vor dem Flug sowie die Beschränkung auf Flugzeug mit maximalem MTOW von 2000 kg und maximale Besetzung mit 4 Personen beachten.



So oder ähnlich steht es in der Regel auf dem Tauglichkeitszeugnis Klasse 2, wenn der Inhaber über 50 Jahre alt ist.

Mit der Durchführungsverordnung 2019/1747 wurden unter anderem auch die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung für LAPL-Inhaber leicht und sinnvoll vermindert: Die vorgeschriebene Stunde Auffrischungsschulung kann in den geforderten 12 Stunden Flugzeit enthalten sein, und auch weitere Flugzeiten mit Fluglehrer am Doppelsteuer (bei denen dieser ja PIC ist) oder mit Flugauftrag sind auf die 12 Stunden anrechenbar.

Einzelheiten s.u..

Download der Durchführungsverordnung 2019/1747 der EU-Kommission als PDF [>>> hier](#)

(Das PDF hat 30 Seiten – es vermeldet also weit mehr als die hier beschriebenen, uns „Hobbyflieger“ betreffenden Änderungen.)

## GEGENÜBERSTELLUNG DER ALTEN UND NEUEN FASSUNGEN der relevanten Paragraphen

(gemäß DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1747 DER KOMMISSION vom 15. Oktober 2019 [>>> Download](#) )

### FCL.140.A LAPL(A) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Flugzeug)

#### ALT:

a. Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten als Flugzeug- oder TMG-Piloten mindestens Folgendes absolviert haben:

(1) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschließlich 12 Starts und Landungen und

(2) Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

b. Inhaber einer LAPL(A), die die Anforderungen gemäss Buchstabe a nicht erfüllen, müssen

(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen, bevor sie die Ausübung der mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen, oder

(2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäss Buchstabe a zu erfüllen.

#### NEU:

a) Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 2 Jahren als Flugzeug- oder TMG-Piloten eine der folgenden Bedingungen erfüllt haben:

1. Sie haben mindestens 12 Flugstunden als PIC mit Fluglehrer oder allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolviert, einschließlich:

— 12 Starts und Landungen,

— Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten;

2. sie haben eine LAPL(A) Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer abgelegt. Das Programm der Befähigungsüberprüfung basiert auf der praktischen Prüfung für LAPL(A).

b) ... betrifft SEP(sea)

### FCL.205.A PPL(A) — Rechte

#### ALT:

Die Rechte des Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot auf Flugzeugen oder TMGs im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein.

#### NEU:

a) Die Rechte eines Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot von Flugzeugen oder TMG im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein und alle Rechte von Inhabern einer LAPL(A) auszuüben.“

### Die Änderungen von FCL.140.A LAPL(A) bedeuten:

Die vorgeschriebene Stunde Auffrischungsschulung kann in den 12 Stunden Flugzeit enthalten sein, ebenso sind nun auch weitere Flugzeiten mit Fluglehrer am Doppelsteuer (bei denen der Fluglehrer PIC ist) oder mit Flugauftrag anrechenbar!

### Die Änderung von FCL. 205.A PPL(A) bedeutet:

Wenn

— entweder die Klassenberechtigung SEP bzw. TMG abgelaufen ist oder

— das Medical Klasse 2 nicht mehr gültig ist, aber die Tauglichkeit nach Klasse LAPL weiterhin besteht,

kann der Pilot trotzdem wie der Inhaber einer LAPL(A) weiter fliegen, sofern die Ausübungsvoraussetzungen für den LAPL(A) vorliegen (fortlaufende Erfahrung in den letzten 24 Monaten vor dem Flug; Flugzeug mit maximalem MTOW von 2000 kg, maximale Besetzung mit 4 Personen).